

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 13 vom 08.09.2023

**1./ Bekanntmachung der Stadtverwaltung Haan**  
**hier:** Verlust eines Dienstausweises

---

**2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025

---

**3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Haan vom 25.04.2023

---



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

Stadt Haan  
10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

22.08.2023

**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis **Nr. 0613**, ausgestellt für den ehemaligen städtischen Angestellten Slawomir Czerech am 02.06.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, wurde bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückgegeben.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.



Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

2./

### **Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025**

Am 01.08.2024 werden nach den §§ 34 und 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 in der z.Zt. geltenden Fassung alle Kinder schulpflichtig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und die im Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum Beginn des 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulpflicht unterliegen auch Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 41 des Schulgesetzes verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule anzumelden, und zwar auch dann, wenn ein Kind noch nicht schulreif zu sein scheint. Da es keine Schulbezirke gibt, besteht vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten die Grundschule frei zu wählen. Schülerfahrkosten werden jedoch, Anspruch vorausgesetzt, nur zur wohnortnächsten Schule bewilligt.

**Bei der Anmeldung, die ausschließlich!! nach vorheriger Terminvereinbarung, vorzugsweise telefonisch oder per. e-mail, erfolgen kann, sind der ausgefüllte Anmeldebogen, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde, der Personalausweis des anmeldenden Elternteils, ein Nachweis über die Masernimpfung sowie, soweit vorhanden, das schulärztliche Gutachten vorzulegen. Sollte das Kind an der Don-Bosco-Schule (Kath. Bekenntnisschule) angemeldet werden ist ebenfalls, soweit vorhanden, eine Taufbescheinigung mitzubringen. Bei getrenntlebenden Elternteilen ist außerdem die Sorgerechtsregelung für das Kind vorzulegen. Zwecks optimaler Förderung ist es darüber hinaus wichtig, dass die Schulleitung das anzumeldende Kind bei der Anmeldung persönlich kennen lernt. Anmeldestelle ist die jeweils gewünschte Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschule.**

Kinder, die bereits am 1. August 2023 auf Antrag vorzeitig eingeschult wurden, brauchen **nicht** mehr gesondert angemeldet zu werden.

**Für die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Haan sind folgende Termine festgesetzt worden:**

<b>GGG Bollenberg, Robert-Koch-Straße 27, 42781 Haan</b> Tel.: 02129/565 460 e-mail: <a href="mailto:183891@schule.nrw.de">183891@schule.nrw.de</a>		
Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	23.10.2023	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	24.10.2023	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>GGG Mittelhaan, Dieker Str. 69, 42781 Haan</b> Tel.: 02129/565 2630 e-mail: <a href="mailto:106446@schule.nrw.de">106446@schule.nrw.de</a>		
Tag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	17.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	18.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	19.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
<b>GGG Unterhaan, Steinkulle 24, 42781 Haan</b> Tel.: 02129/31937 E-Mail: <a href="mailto:106458@schule.nrw.de">106458@schule.nrw.de</a>		
Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	23.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	24.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	25.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
<b>Don-Bosco-Schule, Thienhausener Str. 24, 42781 Haan</b> Tel.: 02129/347590 E-Mail: <a href="mailto:106434@schule.nrw.de">106434@schule.nrw.de</a>		
Tag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	17.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	19.10.2023	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>GGG Gruiten, Prälat-Marschall-Str. 65, 42781 Haan</b> Tel.: 02104/62206 E-Mail: <a href="mailto:107153@schule.nrw.de">107153@schule.nrw.de</a>		
Tag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	19.10.2023	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	20.10.2023	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ergänzend zu den Anmeldeterminen werden an allen Grundschulen in den jeweiligen Schulen zu den nachstehend aufgeführten Terminen Informationsabende angeboten. Der Besuch wird empfohlen, die Teilnahme ist freiwillig.

<b>Schule</b>	<b>Datum</b>	<b>Homepage</b>
GGs Bollenberg	28.09.2023, 19.00 Uhr	<a href="http://www.grundschule-bollenberg.de">www.grundschule-bollenberg.de</a>
GGs Mittelhaan	19.09.2023, 19.30 Uhr	<a href="http://www.grundschule-mittelhaan.de">www.grundschule-mittelhaan.de</a>
GGs Unterhaan	27.09.2023, 19.30 Uhr	<a href="http://www.grundschule-unterhaan.de">www.grundschule-unterhaan.de</a>
KGS Don-Bosco	20.09.2023, 19.30 Uhr	<a href="http://www.don-bosco-haan.de">www.don-bosco-haan.de</a>
GGs Gruiten	21.09.2023, 19.00 Uhr	<a href="http://www.ggsgruiten.de">www.ggsgruiten.de</a>

Haan, den 04.09.2023

Stadt Haan  
gez. Annette Herz  
Beigeordnete

3./

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Haan vom 25.04.2023**

Der Rat der Stadt Haan hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches getroffen sind (sogen. „Doppeldeckung“), wenn und soweit sich auf diese Flächen ein Landschaftsplan erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind

- Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
- sonstige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und
- Nadelbäume (einschl. Gingko) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,

jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge den o.g. jeweiligen Mindeststammumfang erreicht und mindestens ein (Teil-)Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Erwerbswirtschaftlich genutzte Bäume, sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien stehen nicht unter dem Schutz dieser Satzung.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, soweit im Bebauungsplan keine eigenen Festsetzungen zum Ersatz getroffen sind. Sie gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, über deren Entfernung bereits nach § 1a BauGB entschieden wurde (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Bebauungsplanverfahren).
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind.
  - b) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Das Kappen von Bäumen;
  - b) Das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume schädigen;
  - c) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
  - d) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
  - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
  - f) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und sonstigen Behältern;

- g) Das Befahren und Reparieren des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
  - h) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
  - i) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
  - b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald;
  - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Haan unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d), ausgehen

und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären;

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

### **§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, zerstörten, geschädigten oder wesentlich veränderten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz drei standortgerechte Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden gemäß den Empfehlungen nach Anlage 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ausnahmsweise kann die Ersatzpflanzung mit einer geringeren Anzahl an Bäumen erfolgen, wenn Bäume einer entsprechend höherwertigen Sortierung verwendet werden und der monetäre Wert dieser Pflanzung den der regulären Ersatzpflanzung nicht unterschreitet.
- (4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ausgleichszahlung kann auch anteilig geleistet werden, wenn eine erforderliche Ersatzpflanzung nur in Teilen durch den Antragsteller umgesetzt werden kann.

- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

### **§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im amtlichen Lageplan bzw. bei der Bauvoranfrage auf einer maßstabsgerechten Abzeichnung der Flurkarte, die auf dem Baugrundstück und – soweit möglich – den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ist kein geschützter Baumbestand vorhanden, so ist auch dies schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme / Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

### **§ 9 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Voraussetzungen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und kann mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Ist die beantragte Ausnahme / Befreiung mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden, so ist deren Realisierung bei der Genehmigungsstelle schriftlich unter Beifügung prüfbarer Kostenbelege und Rechnungen sowie ggfs. eines Lichtbildes anzuzeigen (Vollzugsmeldung). Nach Ablauf eines Jahres ist der Anwuchs der Ersatzpflanzung durch Übersendung eines Fotos an die Genehmigungsstelle zu bestätigen.

### **§ 10 Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

### **§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Haan zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten bzw. zerstörten Bäume oder für die Pflege und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume (Standortsanierung /-optimierung) zu verwenden.

### **§ 12 Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt Haan sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt Haan den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach freier Würdigung des Sachverhalts.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmege-  
nehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 9 Abs.1 entfernt, zerstört,  
schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefähr-  
deter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmege-  
nehmigung oder Erteilung einer  
Befreiung nach § 9 Abs. 2 nicht erfüllt,
  - d. seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 10 nicht nachkommt,
  - e. entgegen § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan  
einträgt oder
  - f. § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geld-  
buße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach  
anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich-  
zeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 30.07.1991 außer  
Kraft.

#### **Anlage:**

Anlage 1 Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutz-  
satzung der Stadt Haan

# Auswahl geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan

## Abkürzungs- und Zeichenerklärungen

### Ordnungszahlen

I. Ordnung: I	Großbäume
II. Ordnung: II	mittelgroße Bäume
III. Ordnung: III o. Kb	Kleinbäume
St	Sonstige Gehölze

### Bevorzugte Standorte

	sonnig
	halbschattig
	schattig

### Wuchsformen

	rundlich breiter Kronenaufbau
	schlanker Kronenaufbau
	Kleinbaum
	Strauch

### Wurzelsysteme

	tiefgehend
	flach
	herzförmig
	intensiv

### Naturwert

	Bienenweide
--	-------------

### Sonstiges

Giftige Pflanzenteile beziehungsweise die ganze Pflanze ist giftig/ Immergrün/ Ein- und mehrstämmig Baum- und Strauchförmig
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan

Deutscher Name	Botanischer Name	Ordnung	Standort	Wuchs	Wurzelform	Bienenweide	Sonstiges
Feld-Ahorn	Acer campestre und Sorten	II					
Schlangenhaut-ahorn	Acer capillipes	III/Kb					
Felsenahorn	Acer monspessulanum	III/Kb					
Spitz-Ahorn	Acer platanoides und Sorten	I					
Rotahorn	Acer rubrum und Sorten	I					
Rote Kastanie	Aesculus carnea und Sorten	III					
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	I					
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	I					
Grau-Erle	Alnus incana	III					
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii und Sorten	St/III					Ein- und mehrstämmig
Sand-Birke	Betula pendula	II					
Zürgelbaum	Celtis australis	II					
Hainbuche	Carpinus betulus und Sorten	II					
Trompetenbaum	Catalpa bignonioides und Sorten	III					

Heimische (oder wissenschaftlich „autochtone“) Gehölzarten hatten bereits in der ursprünglichen, vom Menschen unbeeinflussten Vegetation ihren festen Platz

Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan

Deutscher Name	Botanischer Name	Ordnung	Standort	Wuchs	Wurzelform	Bienenweide	Sonstiges
Chinesischer Blumenhartriegel	Cornus kousa und Sorten	St/Kb					
Kornelkirsche	Cornus mas und Sorten	St/Kb					Baum- und Strauchförmig
Baumhasel	Corylus colurna	II					
Weißdorn ein- und zweigriffig Sorten	Crataegus Arten und Sorten	St/III					Baum- und Strauchförmig
Rotbuche	Fagus sylvatica	I					
Schmalblättrige Esche	Fraxinus angustifolia und Sorten	II					
Blumen-Eschen	Fraxinus ornus und pensilvanica	III					
Stechpalme	Ilex aquifolium	St/III					immergrün/ giftig
Blasenbaum	Koelreuteria paniculata	III					
Amberbaum	Liquidambar styraciflua und Sorten	I					
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera	I					
Holzapfel	Malus silvestris	III					Baum- und Strauchförmig
Mispelbaum	Mespilus germanica	St/Kb					Baum- und Strauchförmig
Maulbeerbaum	Morus alba und nigra	II / III					
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	II					
Eisenholzbaum	Parrotia persica	St/III					
Kiefer	Pinus sylvestris	I					immergrün
Vogelkirsche	Prunus avium und Sorten	II - III					
Felsenkirsche	Prunus mahaleb und Sorten	St/III					
Echte Traubenkirsche	Prunus padus und Sorten	St/III					
Zerreiche	Quercus cerris	I					
Ungarische Eiche	Quercus frainetto	I					
Trauben-Eiche	Quercus petraea	I					
Flaumeiche	Quercus pubescens	II					
Stiel-Eiche	Quercus robur und Sorten	I					
Sal-Weide	Salix caprea	St/III					Baum- und Strauchförmig
Mehlbeeren u. Sorten	Sorbus aria / intermedia Gruppe	II / III					
Speierling	Sorbus domestica	II / III					
Elsbeere	Sorbus torminalis	II					
Eibe	Taxus baccata und Sorten	St / II / III					Immergrün und mehrstämmig
Winter-Linde	Tilia cordata und Sorten	I					

Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan

Deutscher Name	Botanischer Name	Ordnung	Standort	Wuchs	Wurzelform	Bienenweide	Sonstiges
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos und Sorten	I					
Silberlinde	Tilia tomentosa und Sorten	I					
Berg-Ulme	Ulmus glabra	I					
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	I					
Feld- Ulme	Ulmus minor	St/I					
Resista-Ulmen	"Lobel", "New Horizon" "Columnella"	II					

Geeignete Obstgehölze		Ordnung	Standort	Bienenweide
<b>Apfel Hoch- und Halbstämme</b>				
<b>Malus domestica</b>				
	Alkmene	III		
	Boskoop	III		
	Freiherr von Berlepsch	III		
	Geheimrat Dr. Oldenburg	III		
	Goldparmäne	III		
	Gravensteiner	III		
	Jakob Lebel	III		
	Kaiser Wilhelm	III		
	Ontario	III		
	Rheinischer Krummstiel	III		
	Rheinischer Winterrambur	III		
	Rheinischer Bohnapfel	III		
	Rheinische Schafsnase	III		
	Rote Sternrenette	III		
	RubINETTE	III		
<b>Birne Hoch- und Halbstämme</b>				
<b>Pyrus communis</b>				
	Alexander Lucas	III		
	Clapps Liebling	III		
	Gute Luise	III		
	Gute Graue	III		
	Gellerts Butterbirne	III		
	Köstliche aus Charneux	III		

Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan

Geeignete Obstgehölze		Ordnung	Standort	Bienenweide
<b>Birne Hoch- und Halbstämme</b>	<b>Pyrus communis</b>			
	Williams Christ	III		
<b>Quitten Hochstämme</b>	<b>Cydonia oblonga</b>			
Birnenquitte	Bereczki-Quitte Portugisische Birnenquitte	III		
Apfelquitte	Konstantinopler-, Riesenquitte von Lescovac	III		
<b>Pflaumen Hoch- und Halbstämme</b>	<b>Prunus domestica</b>			
	Hauszwetsche	III		
	Bühler Frühzwetsche	III		
	Goße grüne Reneclode	III		
	Königin Victoria	III		
<b>Kirschen Hoch- und Halbstämme</b>	<b>Sauerkirschen Prunus cerasus</b>			
	Morellenfeuer	III		
	Schattenmorelle	III		
<b>Kirschen Hoch- und Halbstämme</b>	<b>Süßkirschen Prunus avium</b>			
	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	III		
	Große Prinzessinkirsche	III		
	Große schwarze Knorpelkirsche	III		
	Hedelfinger Riesenkirsche	III		
<b>Edelkastanie Hochstamm</b>	<b>Castanea Sativa, Marone</b>	I		
<b>Walnuss Hochstamm</b>	<b>Juglans regia Veredelungen</b>	I/II		

Alle Angaben ohne Gewähr.

Überarbeitete Auflistung auf Grundlage von „Bäume und Sträucher für Hannover“, zur Verfügung gestellt mit freundlicher Genehmigung von der Landeshauptstadt Hannover.

Geeignete Gehölze für Ersatzpflanzungen  
wird herausgegeben von:

Gartenstadt Haan - Die Bürgermeisterin

Kaiserstraße 85

42781 Haan

Telefon: 02129 - 911-0

<https://www.haan.de>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Haan, den 04.09.2023

(im Original gezeichnet)

Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke